

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 11. November 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2012

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-23/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.1-3404**

**Geltungsdauer**

vom: **3. Juli 2012**

bis: **31. Dezember 2013**

**Antragsteller:**

**Karl Schröder Nachfolger**

**Inh. Karl-Heinz Schröder**

Hemsack 11- 13

59174 Kamen

**Zulassungsgegenstand:**

**Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 L90 und**

**Abgasleitung T600 H1 W2 O100 L90**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3404 vom 11. November 2008, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15. April 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3404

Seite 2 von 4 | 3. Juli 2012

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3404

Seite 3 von 4 | 3. Juli 2012

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist der zweischalige Systemschornstein "Future-Therm" mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus nichtrostendem Stahl mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten mit rechteckigem lichten Querschnitt. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale besteht ein 2,5 cm breiter Luftspalt. Der Systemschornstein kann auch als Abgasleitung mit der Klassifizierung T600 H1 W 2 O100 L90 gekennzeichnet und verwendet werden.

Die Bausätze sind zur Herstellung von Systemschornsteinen und Systemabgasleitungen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 7.3 und 8.1.3 bestimmt.

B Der Abschnitt 2.1 wird hiermit um folgenden Satz ergänzt:

Die Gasdurchlässigkeit darf bei einem statischen Überdruck von 200Pa und 5000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche, 0,006 l/(s · m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.

C Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Systemschornsteine, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Systemabgasleitungen, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T600 H1 W 2 O100 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

D Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

**4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Bei Ableitung der Abgase durch Überdruck darf die Leitung nur einfach belegt werden. Die Leitungen müssen innerhalb der Schächte über die gesamte Höhe hinterlüftet werden.

Bei Verwendung als Abgasleitung mit der Klassifizierung H1 ist der lichte Abstand von der Außenwandung der Leitung zu den Schachtwänden für Leitungen mit einem Durchmesser bis 300 mm mindestens 3 cm einzuhalten. Die Größe der Eintrittsöffnung für die Hinterlüftung muss mindestens der erforderlichen Belüftungsquerschnittsfläche des Schachtes entsprechen.

<sup>1</sup> DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-7.1-3404**

**Seite 4 von 4 | 3. Juli 2012**

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 - Kondensate aus Brennwärtekesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt